



Regierungsrat

Luzern, 7. Januar 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 103

Nummer: P 103
Eröffnet: 10.09.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.01.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 28

Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Einsichtnahme von Personen mit schutzwürdigem Interesse in Verfügungen der Staatsanwaltschaft (P 103)

Das Kantonsgericht übt gemäss § 74 Absatz 1 des Justizgesetzes die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Der Regierungsrat hat demzufolge das Kantonsgericht sowie die Oberstaatsanwaltschaft zur Stellungnahme eingeladen und gibt deren Haltung wieder:

Grundsätzliches:

- Die vorliegende Forderung der systematischen Einsichtnahme für Medienschaffende in Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen tangiert Bundesrecht. Gemäss Art. 123 Abs. 1 BV ist die Gesetzgebung im Gebiet des Strafprozessrechts Sache des Bundes, weshalb kein Raum für kantonale Regelungen bleibt. Bezüglich der Öffentlichkeit von Verfahrenshandlungen hat die Gesetzgebung in Art. 69 Abs. 2 StPO abschliessend geliefert.
- Die konkrete Auslegung von Art. 69 Abs. 2 StPO ist Sache der Rechtsprechung und liegt nicht in der Zuständigkeit des Kantonsparlaments oder der Regierung. In diesem Sinne ist auch die Gewaltenteilung zu sehen. Das Bundesgericht und somit die Rechtsprechung hat denn auch das Einsichtsrecht in Art. 69 Abs. 2 StPO auf Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen ausgedehnt, wobei es die Voraussetzungen für die Einsichtnahme gegenüber von Strafbefehlen – die explizit in Art. 69 Abs. 2 StPO genannt werden – verschärfte.
- Die Praxis der Staatsanwaltschaft stützt sich grundsätzlich auf diese Rechtsprechung ab. Allfällige Einwände gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft sind im Rahmen der Rechtsmittelkontrolle geltend zu machen.

Zur Sache selbst:

Auf die Voraussetzungen der Einsichtnahme nach den Vorgaben des Bundesgerichtes wurde bereits in der Antwort auf die [Anfrage A 676](#) ausführlich hingewiesen: Das Bundesgericht verlangt für die Einsichtnahme im Rahmen von Art. 69 Abs. 2 StPO bei Einstellungsverfügungen nicht nur ein schutzwürdiges Informationsinteresse. Dieses Informationsinteresse muss gegenüber allfälligen entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen abgewogen werden. Dies erfordert zwingend eine Einzelfallprüfung, weshalb ein automatisierter Zugang weder möglich noch zulässig ist.

Da die Gesetzgebung im Gebiet des Strafprozessrechts Sache des Bundes ist und weder die Exekutive noch die Legislative in dieser Sache zuständig sind, beantragen wir Ihrem Rat, das vorliegende Postulat abzulehnen.